

Magniter Kreisblatt.

Nro. 30.

Donnerstag, den 23. Juli

1885.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung den Remonte-Anlauf pro 1885 betreffend.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sind im Bereich der Königl. Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27. Juli Kraupfischen,	den 22. August Lasdehnen,
" 1. August Schirwindt,	" 24. " Ragutt,
" 10. " Kuffen,	" 25. " Tiff,
" 12. " Arns,	" 26. " Wanggrabowo,
" 12. " Grünauischen,	" 27. " Stomischen,
" 14. " Gumbinnen,	" 28. " Heydeburg,
" 15. " Kuffen,	" 27. " Widminnen,
" 21. " Stallupönen,	" 28. " Tögen,
" 21. " Johannisburg,	" 28. " Rautschmen,
" 22. " Dyalla,	" 29. " Tiff,

Die Märkte in Schirwindt, Arns, Lasdehnen und Heydeburg beginnen nicht um 8, sondern um 9 Uhr Vormittags.

Die von der Remonte-Anlauf-Kommission erkauften Pferde werden — mit Ausnahme derjenigen, von Kraupfischen, Schirwindt, Kuffen, Lasdehnen, Ragutt, Stomischen, Heydeburg, Rautschmen und Tiff — zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorbenannten 13 Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in das Büro von der Kommission namhaft zu machende, nahe gelegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr abzuliefern und dieselbe nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Krüppelstee, welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach Ablieferung in den Depots mit diesem Fehler befaßt zeigen.

Außerdem sind solche Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten derselben vorgestellt werden, vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke Riederlerne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kropfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Decksteine mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelke der Pferde nicht zu copiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, im April 1885.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gea. Freiherr v. Troschke. Graf v. Klinkowstroem.

Befugungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amtes.

Zu neuerer Zeit sind verschiedentlich gefälschte Ursprungs-Atteste auf Grund deren Rindvieh zum Verkauf gekommen, ermittelt worden.

Dies veranlaßt mich, die Herren Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher (in ihrer Eigenschaft als Vieh-Reviseure) und Gensdarme anzuweisen, sich die Prüfung der Ursprungs-Atteste in sorgfältigster Weise angelegen sein zu lassen und nichts zu verachtmachen, was zur Ermittlung der Hüter von Fälschungen zu führen geeignet ist.

Ferner beantrage ich die Gemeindevorsteher, die in ihren Ortschaften wohnenden Viehhalter noch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß jede Aenderung der Ursprungs-Atteste, auch die geringste, unzulässig ist und daß, wenn dennoch dagegen gehandelt werden sollte, für sie die unangenehmsten Folgen daraus entstehen könnten.

Auch werden die Gemeindevorsteher beziehungsweise Schöffen hiezu angewiesen, die von hier zu erbittenden Formulare zu den Ursprungs-Attesten stets unter Verschluß aufzubewahren.

Ragutt, den 18. Juli 1885.

Der Königl. Landrath.

Der russische Untertban, Kosmann Jons Urbantat, früher in Gr. Penkanten hiesigen Kreises wohnhaft, welcher aus Preußen nach Ausland ausgewiesen ist, weil er sich hier als lästig erwiesen hatte, hält sich jetzeweile unerlaubt wieder im hiesigen Kreise auf und ist zuletzt in Baltupönen angetroffen, von wo er sich aber auch wieder entfernt hat.

Die Polizei-Behörden und Gensdarme werden veranlaßt, nach dem ic. Urbantat Ermittlungen anzustellen und ihn im Vertriebsstalle dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher zuführen zu lassen, welcher ersucht wird, wegen der gerichtlichen Bestrafung bezüglich verbotswidriger Rüdtehr und demnachsten erneuten Ausweisung des Genannten sogleich das Erforderliche zu veranlassen, auch dem Bescheidenen mit Anzeige zu machen.

Ragutt, den 11. Juli 1885.

Der Königl. Landrath.